

Az.: 1 A 887/20  
12 K 404/20 VG Dresden



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der                      GmbH

– Klägerin –  
– Berufungsklägerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde Moritzburg  
vertreten durch den Bürgermeister  
Schloßallee 22, 01468 Moritzburg

– Beklagte –  
– Berufungsbeklagte –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis  
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Gretschel und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Reichert auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 23. Januar 2025

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. September 2020 - 12 K 404/20 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor Vollstreckung Sicherheitsleistung in selbiger Höhe vorläufig leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Beteiligten streiten im Berufungsverfahren nur noch über die Rechtmäßigkeit der nachträglichen Aufnahme des öffentlichen Wanderwegs „W.....weg B.....“ in das Straßenbestandsverzeichnis der Beklagten, soweit dessen eingetragener Verlauf den vorderen Teil des Flurstücks mit der Nr. F1.. der Gemarkung B..... in Anspruch nimmt und der hintere Teil des Flurstücks über eine Breite von 1,50 m hinaus in Anspruch genommen wird.
- 2 Die Klägerin ist am 24. August 2017 als Eigentümerin des Grundstücks mit der Flurstücknummer F1.. der Gemarkung B..... und der postalischen Anschrift H.....straße . in..... M....., Ortsteil F..... in das Grundbuch von F..... eingetragen worden.
- 3 Der streitgegenständliche öffentliche Wanderweg „W.....weg B.....“ führt von R..... nach M..... und wird seit mehr als 100 Jahren als Wander- und Schulweg genutzt. Ein Teil des Wanderweges führt über das Flurstück mit der Nr. F1., auf welchem vormals der Gasthof B..... betrieben wurde. Dies ist nunmehr zwischen den Beteiligten unstrittig.
- 4 Nachdem die Klägerin mit Schreiben vom 25. April 2018, unter Verweis auf eine fehlende Widmung, die weitere Inanspruchnahme ihrer Grundstücke mit den Flurstücksnummern F1.. und F2. der Gemarkung B..... abgelehnt hatte, verfügte der Bürgermeister der Beklagten am 1. August 2018 - in Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Juni 2018 - die

nachträgliche Aufnahme des Wanderwegs „W.....weg B.....“ als neues Bestandsblatt ..... in das Straßenbestandsverzeichnis der Beklagten auch unter teilweiser Beanspruchung der klägerischen Grundstücke mit den Flurstücksnummern F1.. und F2. der Gemarkung B..... Als Anlage zum neuen Bestandsblatt ..... wurde eine Flurkarte in das Straßenbestandsverzeichnis der Beklagten aufgenommen. Der eingetragene Verlauf des „W.....weg B.....“ ist rot markiert. Gemäß dieser Flurkarte trifft der Wanderweg vom Straßenflurstück mit der Nr. F3. kommend, östlich des Nachbargrundstücks mit der Flurstücksnummer F4.. und westlich des weiteren Nachbargrundstücks mit der Flurstücksnummer F5.. auf die südliche Grenze des klägerischen Grundstücks mit der Flurstücksnummer F1... Er folgt dem schmalen Zuschnitt des vorderen Grundstücksteil ausgehend von der Straße „A.....“ entlang der südöstlichen Grenze des klägerischen Grundstücks zu den weiteren Flurstücken mit den Nrn. F5.. und F6. nach Norden, bis in den hinteren, breiteren Grundstücksteil, wo er seinen Verlauf mehrfach in nordöstliche Richtung ändert und letztlich das klägerische Grundstück über dessen nordöstliche Grenze wieder verlässt. Die Eintragungsverfügung wurde im Amtsblatt der Beklagten in der Ausgabe..... öffentlich bekannt gemacht. Mit Nr. 1 des Bescheids vom 31. Juli 2018, zugestellt am 3. August 2018, setzte die Beklagte der Klägerin gegenüber die nachträgliche Aufnahme des zum Stichtag 16. Februar 1993 vorhandenen beschränkt öffentlichen Wegs „W.....weg B.....“ in ihr Straßenbestandsverzeichnis, auch unter teilweiser Inanspruchnahme der klägerischen Flurstücke mit den Nrn. F1.. und F2. der Gemarkung B....., fest.

- 5 Gegen die Eintragungsverfügung legte die Klägerin mit Anwaltsschreiben vom 31. Juli 2018, der Beklagten zugegangen als Telefax am selben Tag, Widerspruch ein. Gegen den ihr gegenüber ergangenen Bescheid vom 31. Juli 2018 legte sie mit weiterem Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 6. August 2018, der Beklagten zugegangen als Telefax am selben Tag, Widerspruch ein.
- 6 Die Klägerin hat am 4. März 2020 beim Verwaltungsgericht Dresden Untätigkeitsklage erhoben.
- 7 Nachdem die Große Kreisstadt Radebeul die beiden Widersprüche der Klägerin durch Bescheide vom 8. April 2020, jeweils zugestellt am 14. April 2020, zurückgewiesen hatte, hat die Klägerin diese Bescheide in ihre Anfechtungsklage einbezogen. Sie ist der Auffassung, dass das Flurstück F1.. der Gemarkung B..... zum Stichtag tatsächlich nicht von der Öffentlichkeit als Wanderweg genutzt worden, sondern versperrt gewesen sei. So sei das Grundstück im hinteren Bereich vollständig zu gewuchert, verwildert und nicht begehbar gewesen. Ob das Grundstück mit der Flurstücksnummer F2. zum Stichtag als Wanderweg genutzt worden war, sei unbekannt.

- 8 Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Der angefochtene Bescheid über die Eintragungsverfügung betreffend den Wanderweg „W.....weg B.....“ mit den tatsächlich beanspruchten Flurstücken mit den Nrn. F1.. und F2. der Gemarkung B..... in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. April 2020 sei rechtmäßig, weil es sich bei den streitbefangenen Wegflächen auf den Grundstücken der Klägerin um einen öffentlichen Weg i. S. d. Sächsischen Straßengesetzes handle. Der Wanderweg sei in seinem Verlauf über die Flurstücke mit den Nrn. F1.. und F2. der Klägerin seit mehr als 100 Jahren - bis zur Absperrung mittels eines Bauzaunes im Mai 2018 - und damit auch zum Stichtag ununterbrochen von einem im Einzelnen nicht bestimmbar und wechselnden Nutzerkreis wie beispielsweise Schulkindern, Wanderern, Einwohnern und Touristen öffentlich und ohne besondere Zulassung kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten genutzt worden. Auch der Verlauf des Wanderwegs sei durch die genaue Bezeichnung des Anfang- und Endpunktes sowie durch die mit der Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis als Anlage aufgenommene Flurkarte belegt. Dabei zeige sich, dass sich der Weg im letzten Teilstück des Flurstücks mit der Nr. F1.. verjünge und an den bestehenden Gebäuden vorbeiführe.
- 9 In der mündlichen Verhandlung vom 21. September 2020 hat das Verwaltungsgericht zu der Frage, ob am 16. Februar 1993 im Bereich des Grundstücks der Klägerin H.....straße . (Flurstück mit der Nr. F1..) und des Flurstücks mit der Nr. F2. in M....., Ortsteil F..... ein Weg verlief und wie er genutzt wurde, Beweis durch die Vernehmung der Zeugen J..... R....., S..... D....., W..... M..... und F..... P..... erhoben. Den Zeugen wurde dabei jeweils ein gemeinsamer Lageplan der Flurstücke mit den Nrn. F1.. und F5.. der Gemarkung B..... für die Revisionsplanung der Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses im ehemaligen Gasthof B....., unter Einblendung eines historischen Luftbildes von 1991 vorgelegt, in welchen die Zeugen den Verlauf des Weges zum Stichtag eintragen sollten.
- 10 Der Zeuge J..... R....., dessen Grundstück mit der Flurstücksnummer F6. unmittelbar an das klägerische Grundstück mit der Flurstücksnummer F1.. angrenzt, hat ausgesagt, dass der Wanderweg schon immer vorhanden gewesen, aber bis zum Jahr 1996 anders verlaufen sei. Der Voreigentümer Herr D..... habe das Gasthaus im Zeitraum von Mai 1993 bis zum Herbst 1996 modernisiert. Der Wanderweg sei im Sommer 1996 verlegt worden. Bis zu dieser Verlaufsänderung sei der Wanderweg auf Höhe seiner Grundstücksausfahrt abgezweigt und dann schräg zur Einmündung der Straße „A.....“ verlaufen. Gemäß seiner Einzeichnung des Wegverlaufs in den Lageplan verlief der Wanderweg zum Stichtag - ausgehend von einem Punkt leicht nördlich des südlichen Grenzpunkts seines Grundstücks zum klägerischen Grundstück - in einem Winkel von annähernd 40° schräg nach Süden in Richtung des

Straßenflurstücks F3. und überquerte dabei auch die heutigen Flurstücke mit den Nrn. F4.. und F7...

- 11 Die weiteren Zeugen S..... D....., W..... M..... und F..... P..... haben jeweils ausgesagt, dass sich der Verlauf des Wanderweges im hier relevanten Bereich des Grundstücks mit der Flurstücksnummer F1... nie geändert habe. Ausgehend von der Straße „A.....“ sei er schon immer über das klägerische Grundstück zwischen der Grenze zum Grundstück des Zeugen R..... und dem weiteren Grundstück mit der Flurstücksnummer F4.. verlaufen sei.
- 12 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit seinem am 26. Oktober 2020 zugestellten Urteil vom 21. September 2020 als unbegründet abgewiesen. Der streitgegenständliche Bescheid und die ebenfalls streitbefangene Eintragungsverfügung seien rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Eintragung des Wanderwegs „W.....weg B.....“ sei hinreichend bestimmt, weil sich die von dem Wanderweg in Anspruch genommene Fläche im Bereich des klägerischen Grundstücks zweifelsfrei der zum Bestandsverzeichnis als Anlage genommenen Flurkarte entnehmen lasse. Im Ergebnis der Zeugenvernehmung stehe zur Überzeugung des Verwaltungsgerichtes fest, dass es sich bei dem „W.....weg B.....“ um einen übergeleiteten öffentlichen Weg handle, der über das klägerische Flurstück mit der Nr. F1.. verlaufe und am 16. Februar 1993 einem unbestimmten Personenkreis offen gestanden habe. Der genaue Verlauf des Weges könne dahinstehen. Die Frage, ob der Wanderweg unmittelbar in die Straße „A.....“ mündete oder aber über die mittlerweile bebauten Flurstücke mit den Nrn. F7.. und F4.. in die Straße „A.....“ mündete, ändere nichts an der Nutzung eines Teils des Flurstücks mit der Nr. F1.. zum Stichtag als Wegfläche. Die Beklagte habe daher das Flurstück mit der Nr. F1.. zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Wanderwegs selbst dann in das Straßenbestandsverzeichnis aufnehmen dürfen, wenn der Verlauf über dieses Flurstück zum maßgeblichen Stichtag vom nunmehr eingetragenen Verlauf abgewichen sein sollte. Vor diesem Hintergrund habe sich das Verwaltungsgericht im Hinblick auf den Verlauf des Weges mit der Glaubwürdigkeit der Zeugen einerseits und der von der Klägerin vorgelegten Luftbildaufnahme aus dem Jahr 1991 andererseits nicht mehr auseinandersetzen müssen.
- 13 Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat die Berufung durch Beschluss vom 13. April 2021, zugestellt am 27. Mai 2021, zugelassen.
- 14 Mit ihrer Berufungsbegründung vom 26. Mai 2021 - eingegangen am selben Tag - hält die Klägerin an ihrem Anfechtungsantrag fest und erweitert ihre Klage um ein Feststellungsbegehren.

- 15 Es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes, wonach offenbleiben könne, ob das vordere Teilstück des klägerischen Flurstücks mit der Nr. F1.. jemals als Wanderweg ausschließlich der öffentlichen Nutzung gedient habe, widerspreche dem Wortlaut von § 53 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG. Die Frage, ob eine Wegeanlage am Stichtag ausschließlich der öffentlichen Nutzung diene, sei nach der öffentlichen, örtlichen Verkehrsanschauung zu beurteilen. Die ausschließliche öffentliche Nutzung am Stichtag setze voraus, dass ein nicht näher bestimmter Personenkreis die Verkehrsfläche ohne besondere Zulassung Kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten nutzen durfte. Dem Grundstückseigentümer dürften als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dabei nur solche Duldungspflichten auferlegt werden, die vom Umfang her nicht weitergehen, als sie für die Ausübung des Gemeingebrauchs gerade noch erforderlich sind. Gemessen an diesem Maßstab sei der vordere Teil des klägerischen Flurstücks mit der Nr. F1.. zum Stichtag aber gerade nicht als Wanderweg, sondern ausschließlich privat - zudem nicht einmal als Weg - genutzt worden. Erst im Zuge der Sanierung des ehemaligen Gasthofes im Zeitraum von Mai 1993 bis in das Jahr 1996 hinein sei die Fläche im vorderen Teil des klägerischen Flurstücks mit der Nr. F1.. überhaupt erst geschaffen worden. Entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes habe hier daher nicht offenbleiben dürfen, ob die Aussagen der Zeugen S..... D....., W..... M..... und F..... P..... - deren Wahrheitsgehalt bestritten wird - zum konkreten Verlauf des Weges über das klägerische Flurstück mit der Nr. F1.. glaubhaft waren. Das Gericht hätte sich auch mit der vorgelegten Luftbildaufnahme auseinandersetzen und im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht die örtlichen Gegebenheiten in Augenschein nehmen müssen. Denn die Rechtsauslegung des Verwaltungsgerichtes würde im vorliegenden Fall unter Verletzung von Art. 14 GG dazu führen, dass auch eine tatsächlich zu keinem Zeitpunkt ausschließlich öffentlich genutzte Grundstücksfläche in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen und so der ausschließlich privaten Nutzung ihres Eigentümers entzogen werde. Zum Nachweis des konkreten Verlaufs des Wanderwegs über das klägerische Flurstück mit der Nr. F1.. zum Stichtag hat die Klägerin zwei weitere Lichtbilder aus dem Jahr 1978, ein weiteres Lichtbild aus dem Jahr 1988 sowie ein vorführfertiges gerahmtes Durchlichtbild (Dia) aus dem Jahr 1993 vorgelegt, welche den von ihr behaupteten Wegverlauf bestätigen sollen. Diese weiteren Beweismittel seien zuzulassen, weil diese ihr erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung zur Verfügung gestellt wurden.
- 16 Letztlich sei auch unerheblich, dass der Weg nach dem Stichtag und nach Pflasterung der Fläche, so wie diese sich heute darstellt, oft durch Wanderer genutzt wurde. Denn in der Anlegung von Parkplätzen bzw. Grünzonen durch den Voreigentümer im Bereich des Weges könne schon keine Verlegung des Weges gesehen werden. Ein neuer Weg sei überhaupt nicht errichtet worden, so dass es schon am Tatbestandsmerkmal der Verlegung eines Weges

i. S. v. § 6 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG fehlen würde. Eine solche Verlegung wäre aber auch nicht unerheblich gewesen, weil der Wegverlauf im vorderen Bereich des Flurstücks vollständig außerhalb der bisherigen Trasse liege. Die betroffene Grundstücksfläche sei auch nie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden und der Voreigentümer habe auch weder einer Verlegung des Wanderwegs noch der konkludenten Widmung des jetzt eingetragenen Wegverlaufs zugestimmt.

17 Bezüglich des hinteren Teils des Flurstückes mit der Nr. F1.. ist sie der Auffassung, dass sie die Nutzung des Wanderweges dort nur auf einer Breite von 1,50 m dulden müsse. Nur in dieser Breite sei der Wanderweg ursprünglich vorhanden gewesen und nur in diesem Umfang sei er auch zur Nutzung als Wanderweg erforderlich. Dies würde sich aus dem von ihr als Anlage A1 vorgelegten Lageplan mit Einzeichnung des Wegverlaufes und Maßen zum Stand 10. Mai 2021 ergeben, welcher auf dem historischen Luftbild aus dem Jahr 1991 beruhe.

18 Die Klägerin beantragt,

1. unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichtes Dresden, AZ: 1 A 887/20, den Bescheid der Beklagten/Berufungsbeklagten vom 31.7.2018 und die Eintragungsverfügung vom 1. August 2018, sowie die hierzu jeweils ergangenen Widerspruchsbescheide der Großen Kreisstadt Radebeul vom 8. April 2020 aufzuheben, soweit sie das Flurstück F1.. auf einer Länge von 28,10 Meter und einer Breite von 2 Meter (von der Straße „A.....“ - Flurstück F3. -, in Richtung bis zum Gartentor des Grundstückes Flurstück F6. - Anwesen der Eheleute R.....) entsprechend der blauen Einzeichnungen im Lageplan vom 10.05.2021 (Anlage A 1) betreffen und soweit der hintere Teil des Flurstückes F1.. (vom Gartentor R..... bis zur ehemaligen Gaststätte) über eine Breite von 1,50 Meter hinaus betroffen ist.

19 Den im Berufungsverfahren erstmals angekündigten Feststellungsantrag,

Es wird festgestellt, dass der in Ziffer 1 des Antrages näher bezeichnete Teil des Flurstückes F1.. mit einer Länge von 28,10 Meter und einer Breite von 2 Meter kein öffentlicher Wanderweg ist und die Klägerin nicht verpflichtet ist, die Nutzung als Wanderweg für die Öffentlichkeit zu dulden.

hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung nicht gestellt.

20 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

21 Sie ist der Überzeugung, dass nach zutreffender Auffassung des Verwaltungsgerichtes die Eintragungsverfügung der Beklagten in Bezug auf das streitgegenständliche Flurstück mit der Nr. F1.. der Gemarkung B..... hinreichend bestimmt sei, da sich die vom Weg in Anspruch genommene Fläche des klägerischen Grundstücks ohne Zweifel ermitteln und insbesondere

der Verlauf zweifelsfrei erkennen lasse. Selbst wenn im vorderen Teilstück des Flurstücks zu einem früheren Zeitpunkt eine Hecke vorhanden gewesen sein sollte, würde dies keine ernstlichen Zweifel an der Tatsache begründen, dass zum Stichtag der Wanderweg auf dem Flurstück mit der Nr. F1.. tatsächlich vorhanden war. Auf den präzisen Wegverlauf im letzten Teilstück des verfahrensgegenständlichen Flurstücks - im Besonderen auf die Frage, ob der Weg zum maßgeblichen Zeitpunkt hier im rechten Winkel oder aber schräg verlief - komme es schon nicht an, weil es sich bei dem streitgegenständlichen Weg um einen übergeleiteten, öffentlichen Weg nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG handle, welcher am Stichtag in jedem Fall über das klägerische Grundstück mit der Flurstücknummer F1.. verlief, in die öffentliche Straße „A.....“ mündete und einer öffentlichen Nutzung diene. Der Wanderweg habe zum Stichtag aber auch genau jenen Verlauf gehabt, wie er auf der Anlage zum Bestandsblatt eingetragen wurde. Etwas Anderes ergebe sich weder aus der Aussage des Zeugen J..... R..... noch aus dem von der Klägerin vorgelegten Luftbild des Staatsbetriebes Geobasisinformationen und Vermessung Sachsen ausweislich einer Befliegung vom 15. Juli 1991. So sei schon nicht auszuschließen, dass die von der Klägerin angeführte Hecke für den hier streitbefangenen Wanderweg durchbrochen war. Letztlich habe der Zeuge R..... in seiner E-Mail vom 7. Juli 2020 an das Verwaltungsgericht aber auch ausgeführt, dass aufgrund von Umbaumaßnahmen am ehemaligen Gasthaus von ca. Januar 1992 bis November 1996 im Bereich des Weges mehrere Parkplätze und eine Grünzone angeordnet wurden. Daraus ergebe sich, dass jedenfalls am Stichtag der von der Klägerin behauptete Verlauf des Wanderweges und die von ihr angeführte Hecke nicht mehr vorhanden gewesen seien. Auch die nunmehr von der Klägerin neu vorgelegten Beweismittel gäben keinerlei Hinweise auf einen vollständigen Ausschluss des Verlaufs des öffentlichen Wanderweges über das Flurstück mit der Nr. F1.. zum Stichtag. Zudem habe es zu einem späteren Zeitpunkt auf dem parkartigen Gelände des ehemaligen Gasthofes auch noch weitere Wege gegeben, welche aber nicht mit dem hier streitigen Wanderweg im Zusammenhang stünden. In diesem Zusammenhang sei auch klarzustellen, dass der Wanderweg zum Stichtag über das Altflurstück mit der Nr. F8. der Gemarkung B..... verlaufen sei. Dessen Zerlegung in die jetzigen Flurstücke mit den Nrn. F9.., F7.., F4.. und F1... der Gemarkung B..... erst im Jahr 2018 sei für die Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 53 Abs. 1 SächsStrG unbeachtlich.

- 22 Das Verwaltungsgericht habe die Frage des konkreten Verlaufs des Wanderweges auch deshalb offenlassen dürfen, weil angesichts der Anlage der Parkplätze und Schaffung einer Grünzone im Bereich des Wanderweges allenfalls von einer unerheblichen Verlegung auszugehen sei. Diese Verlegung sei zudem durch den Voreigentümer vorgenommen worden. Es sei mithin davon auszugehen, dass dessen Zustimmung zur Verlegung und damit zum jetzigen Verlauf des Wanderweges vorgelegen habe. An diese Zustimmung sei auch die

Klägerin gebunden. Falls sich der Verlauf des Wanderwegs durch die Anlegung der Pkw-Stellplätze also tatsächlich verändert haben sollte, würde dieser neue Verlauf infolge der Verkehrsübergabe jedenfalls als gewidmet gelten (§ 6 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG). Denn sowohl vor als auch nach dem Stichtag sei die hier streitbefangene Verkehrsanlage als Wanderweg öffentlich genutzt worden. Und selbst wenn die Änderung des Wegverlaufes über das Altflurstück mit der Nr. F8. erst nach der Baufreigabe durch das Landratsamt Dresden vom..... - und damit erst nach dem Stichtag - erfolgt sein sollte, habe dies nicht den Wegfall des zum Stichtag nachweislich existenten altrechtlichen Wanderwegs zur Folge. Dieser sei nicht eingezogen worden.

- 23 In Bezug auf den als Anlage A1 von der Klägerin vorgelegten Lageplan bestreitet sie die Übereinstimmung des wiedergegebenen Katasters mit dem tatsächlichen. Der Lageplan vermittele einen unzutreffenden Eindruck von der Örtlichkeit.
- 24 Der Senat hat am 10. September 2024 und am 23. Januar 2025 mündlich verhandelt. Im Ortstermin vom 10. September 2024 hat der Senat zur Frage des konkreten Verlaufs des Wanderwegs „W.....weg B.....“ zum Stichtag am 16. Februar 1993 sowie zur Frage einer möglichen Verlaufsveränderung dieses Wanderweges Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten im Bereich des klägerischen Flurstücks mit der Nr. F1.. der Gemarkung B..... und der angrenzenden Straße „A.....“ sowie durch die Vernehmung der Zeugen S..... D..... und W..... M.....
- 25 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen, die von der Beklagten überreichten Verwaltungsakten einschließlich der Akte der Widerspruchsbehörde und die Protokolle zu den mündlichen Verhandlungen vor dem Senat sowie vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 117 Abs. 3 VwGO Bezug genommen. Die Bezugnahme auf die Protokolle der Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht gilt auch für den Inhalt der Angaben der dort vernommenen Zeugen.

### **Entscheidungsgründe**

- 26 Die zulässige, insbesondere gemäß § 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO fristgerecht begründete, Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.
- 27 Die gegen den Bescheid der Beklagten vom 31. Juli 2018 und die Eintragungsverfügung der Beklagten vom 1. August 2018, jeweils in der Fassung der Widerspruchsbescheide, erhobene Anfechtungsklage, gerichtet auf Teilaufhebung, soweit das Flurstück mit der Nr. F1.. auf einer

Länge von 28,10 m und einer Breite von 2 m, ausgehend von der Straße „A.....“ - Flurstück mit der Nr. F3 - in Richtung bis zum Gartentor des Grundstückes mit der Flurstücksnummer F6. - Anwesen der Eheleute R..... -, entsprechend der blauen Einzeichnungen im Lageplan vom 10. Mai 2021 und soweit darüber hinaus der hintere Teil des Flurstückes mit der Nr. F1., vom Gartentor der Eheleute R..... bis zur ehemaligen Gaststätte, über eine Breite von 1,50 m hinaus betroffen ist, ist zulässig aber unbegründet.

28 I. Die erhobene Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) ist zulässig.

29 1. Die Anfechtungsklage ist statthaft.

30 a) Sie erweist sich dabei auch in Bezug auf die Eintragungsverfügung der Beklagten vom 1. August 2018 (vgl. § 3 Satz 1 StraBeVerzVO) in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Großen Kreisstadt Radebeul vom 8. April 2020 (vgl. § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) als statthaft, da sie auch insoweit auf die Aufhebung eines Verwaltungsakts gerichtet ist.

31 Denn die Eintragungsverfügung ist ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 - 1 S 494/99 -, SächsVBl. 2000, 138, 1. LS [Volltext unter <https://www.justiz.sachsen.de//ovgentschweb/> abrufbar]) handelt es sich bei der Anordnung der Eintragung einer Straße in das Bestandsverzeichnis um einen feststellenden Verwaltungsakt. Hieran hält der Senat fest. Da die Eintragungsverfügung, wie die Widmung (§ 6 Abs. 1 SächsStrG, vgl. Senatsbeschl. v. 14. April 2000 - 1 BS 21/00 -, juris Rn. 10) und Umstufung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG, vgl. SächsOVG, Urt. v. 17. März 2016 - 3 A 150/15 -, juris Rn. 22), die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache und die Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft, liegen die Voraussetzungen des § 35 Satz 2 VwVfG vor.

32 b) Der Statthaftigkeit der Anfechtungsklage steht auch nicht entgegen, dass nach dem Wortlaut des Klage- und Berufungsantrags nicht die vollständige, sondern nur die teilweise Aufhebung der Eintragungsverfügung in Bezug auf das Grundstück mit der Flurstücksnummer F1.. der Gemarkung B..... - in jeweils unterschiedlichem Umfang - beantragt ist.

33 Denn vorliegend kommt eine nur teilweise Aufhebung der Eintragungsverfügung in Betracht, weil diese teilbar wäre und selbst dann noch eine so von der Beklagten gewollte Regelung zum Inhalt hätte.

- 34 Im Ausgangspunkt ist dabei festzustellen, dass der Ausbaugrad des hier streitbefangenen Wanderwegs im Bereich des klägerischen Flurstücks zum Stichtag als bloßer Trampelpfad der Annahme einer Wegeanlage im Sinne des SächsStrG nicht entgegensteht. Auch wenn ein Trampelpfad Bestandteile einer öffentlichen Straße i. S. d. § 2 Abs. 2 SächsStrG (Straßenkörper mit Unter- und Oberbau; Zubehör, Nebenanlagen) entbehrt, steht diese Beschaffenheit der Annahme eines (öffentlichen) Wegs nicht von vornherein entgegen. Eine Straße (ein Weg oder Platz) muss als tatsächlicher körperlicher Gegenstand und damit als räumlich begrenztes Gebilde äußerlich erkennbar und als solche Grundfläche nach ihrer Beschaffenheit geeignet sein, nicht schienengebundenen Verkehr zu Lande zu tragen. Die Art der Herstellung ist dabei grundsätzlich ebenso wenig entscheidend, wie die technisch-gegenständliche Beschaffenheit des Straßenkörpers und die Ausgestaltung der Straßenanlage (Häußler, in: Zeitler, BayStrWG, Stand März 2020, Art. 1 Rn. 14). Damit kann es genügen, dass die Verkehrsfläche durch Austreten als nicht befestigte Verkehrsfläche entstanden ist.
- 35 Die Eintragung dieser Wegeanlage in das Straßenbestandsverzeichnis der Beklagten ist auch teilbar. Dies setzt die Teilbarkeit der Wegeanlage in tatsächlicher Hinsicht sowie in rechtlicher Hinsicht voraus (Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 a. a. O., Urteilsabdruck (UA) S. 15; SächsOVG, Beschl. v. 10. März 2015 - 3 A 577/14 -, juris Rn. 3).
- 36 Der hier gegenständliche Wanderweg „W.....weg B.....“ ist sowohl tatsächlich als auch rechtlich teilbar.
- 37 aa) Tatsächlich teilbar ist eine Wegeanlage, wenn sie in räumlicher Hinsicht teilbar ist (Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 a. a. O., Urteilsabdruck S. 15). Vorliegend resultiert die räumliche Teilbarkeit zwar nicht schon aus dem Umstand, dass die Wegeanlage von vornherein in Teilabschnitte gegliedert worden wäre und so bei Wegfall eines Teilabschnitts auf den Beginn des folgenden oder das Ende des vorhergehenden Abschnitts als neuen Anfangs- oder Endpunkt abgestellt werden könnte. Aber die Beklagte war auch nicht gehalten, die Wegeanlage rein vorsorglich in flurstücksbezogene Teilabschnitte zu zergliedern. Vielmehr ist maßgeblich, dass eine räumliche Gliederung des Wanderwegs möglich ist.
- 38 Dies ist vorliegend der Fall. Zwar würde - ohne Einbeziehung des klägerischen Flurstücks im streitigen Umfang - die durchgehende Verbindung zwischen Anfangs- und Endpunkt des Wanderwegs unterbrochen werden. Allein diese Unterbrechung stünde hier einer Teilbarkeit des Wanderweges in räumlicher Hinsicht nicht entgegen. Als sonstige öffentliche Straße dient der Weg dem beschränkt öffentlichen Verkehr als Wanderweg (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b SächsStrG). Tatsächlich teilbar ist der Wanderweg, wenn er in

räumlicher Hinsicht trotz Teilung immer noch - seiner besonderen Zweckbestimmung folgend - dem Wanderverkehr dienen kann.

- 39 Weder die begehrte Verjüngung des Wanderwegs im hinteren Bereich des klägerischen Flurstücks, noch die begehrte Verlegung und Unterbrechung im vorderen Grundstücksbereich schliesse einen Wanderverkehr entlang des übrigen Wegverlaufes aus. So dient der Wanderweg schon nicht primär der Verkehrsverbindung zwischen Anfangs- und Endpunkt, sondern der Naherholung durch Abschreiten seines Verlaufs. Der Weg selbst ist also das Ziel. Seine so verstandene Zweckbestimmung kann der Wanderweg auch im Falle einer Zweiteilung erfüllen.
- 40 Nach den vorstehenden Ausführungen kommt es daher im Rahmen der Zulässigkeit auf die Beurteilung eines etwaigen Schülerverkehrs schon nicht mehr an. Denn für die Statthaftigkeit einer Teilanfechtung genügt in tatsächlicher Hinsicht die Möglichkeit, dass der beschränkt öffentliche Weg auch im Falle seiner Teilung jedenfalls noch einer der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b SächsStrG normierten beschränkt öffentlichen Verkehrsarten - hier dem Wanderverkehr - dienen kann.
- 41 bb) Rechtlich teilbar ist eine Wegeanlage, wenn ihre Eintragungsverfügung auch ohne den abgetrennten, vom Rechtsmangel erfassten Regelungsteil eine selbständige und rechtmäßige sowie von der Behörde auch so gewollte Regelung zum Inhalt hat (Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 a. a. O., UA S. 15; SächsOVG, Beschl. v. 10. März 2015 a. a. O., juris Rn. 3).
- 42 Im vorliegenden Einzelfall würde die Eintragungsverfügung bei einer auf das Flurstück mit der Nr. F1.. der Gemarkung B..... beschränkten, teilweisen Aufhebung nicht unter einem wesentlichen rechtlichen Mangel i. d. S. leiden. Die rechtliche Identität eines Straßenzugs wird vor allem auch durch seinen Anfangs- und seinen Endpunkt geprägt (Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 a. a. O., UA S. 15f.; SächsOVG, Urt. v. 20. April 2016 - 3 A 630/15 -, juris Rn. 12; vgl. auch § 54 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG und § 6 Abs. 3 StraBeVerzVO). Diese Bezugspunkte sind vom hiesigen Rechtsstreit schon nicht erfasst. Verfahrensgegenständlich ist allein der konkrete Verlauf des Wanderwegs auf einer zwischen diesen Bezugspunkten gelegenen Teilstrecke.
- 43 Ferner setzt eine rechtliche Teilbarkeit voraus, dass die vom Rechtsstreit nicht erfassten Teilstücke der Wegeanlage im Falle ihrer Teilung auch weiterhin eine öffentliche Verbindung zum übrigen Straßennetz aufweisen und nicht als ungeregelter Torso zurückbleiben würden (Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 a. a. O., UA S. 16).

- 44 Dies ist vorliegend der Fall. Zwar resultiert die Teilbarkeit der Wegeanlage nicht schon aus dem Umstand, dass sie mit Eintragung von vornherein in verschiedene Abschnitte geteilt wurde und so bei Wegfall eines Teilabschnitts auf den Beginn des folgenden oder das Ende des vorhergehenden Abschnitts als neuen Anfangs- oder Endpunkt abgestellt werden könnte. Erforderlich ist aber nicht die (schon erfolgte) Teilung der Wegeanlage, sondern nur ihre (theoretische) Teilbarkeit. Die Beklagte war nicht gehalten, die Wegeanlage schon bei Eintragung, rein vorsorglich, in Teilabschnitte zu zergliedern. Vielmehr ist in rechtlicher Hinsicht ausreichend, dass eine Teilung des Wanderwegs - wie hier - möglich ist. Denn ausweislich der zum Bestandsverzeichnis als Anlage genommenen Flurkarte ist die vom Anfangspunkt des Wanderweges bis zum klägerischen Flurstück verlaufende Teilstrecke mit dem übrigen Straßennetz verbunden. Dasselbe gilt auch für die vom klägerischen Flurstück zum Endpunkt verlaufende Teilstrecke. Beide Teilstrecken sind aufgrund ihrer Anbindung an das übrige Straßennetz also als selbständige Abschnitte des Wanderwegs „W.....weg B.....“ eintragungsfähig und würden nicht als ungeregelte Torsi gewissermaßen in der Luft hängen.
- 45 Letztlich ist auch nicht ersichtlich, dass der konkret geltend gemachte Mangel - nämlich die Eintragung von tatsächlich zum maßgeblichen Stichtag nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Teilflächen des klägerischen Flurstücks - auf die übrigen in Anspruch genommenen Verkehrsflächen der Wegeanlagen durchschlagen und diese gleichsam reflexartig miterfassen würde. Der vorliegende Rechtsstreit beschränkt sich vielmehr auf konkret flurstücksbezogene Einzelfragen.
- 46 cc) Dass die Teilung der Wegeanlage auch immer noch eine von der Beklagten so gewollte Regelung zum Inhalt hätte, ergibt sich aus dem angefochtenen Ausgangsbescheid und dem, der Eintragungsverfügung zugrundeliegenden, einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2018. Die Beklagte stellt hier jeweils die mehr als 100-jährige Geschichte der Wegeanlage heraus. Dass sie vor diesem historischen Hintergrund vom (geteilten) Erhalt der Wegeanlage Abstand nehmen würde, ist aus den vorliegenden Akten und ihrem Vortrag im Gerichtsverfahren nicht ersichtlich.
- 47 2. Die Klägerin ist auch klagebefugt nach § 42 Abs. 2 VwGO.
- 48 Danach ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Klage nur zulässig, wenn die Klägerin geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in ihren Rechten verletzt zu sein.

- 49 Die Klägerin macht eine solche Rechtsverletzung geltend. Insoweit ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass sie Tatsachen vorträgt, die es denkbar erscheinen lassen, dass sie in einer eigenen rechtlichen Position beeinträchtigt ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Januar 2010 - 5 B 21.09 -, juris Rn. 9). Die Klägerin ist durch die Eintragungsverfügung in ihrem Eigentumsrecht am Flurstück mit der Nr. F1.. der Gemarkung B..... betroffen. Mit der bestandskräftigen Eintragung gilt der eingetragene Weg als gewidmet i. S. v. § 6 Abs. 1 SächsStrG und die hierfür gemäß § 6 Abs. 3, Alt. 3 SächsStrG erforderliche Zustimmung der Klägerin als Grundstückseigentümer als erteilt (§ 54 Abs. 2 SächsStrG). Auch wenn das Eigentum der Klägerin am von der Wegefläche betroffenen Teil des Grundstücks durch diese Widmungs- und Zustimmungsfiktion nicht auf den Träger der Straßenbaulast übergeht, werden ihre Eigentümerrechte in Bezug auf diesen Grundstücksteil eingeschränkt. Deren Ausübung steht gemäß § 13 Abs. 4 SächsStrG dem Träger der Straßenbaulast in dem Umfang zu, wie es die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs erfordert. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass diese Einschränkung bereits gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG besteht und auf der gesetzlichen Überleitung von bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen und ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienenden Straßen als öffentliche Straßen nach § 53 Abs. 1 SächsStrG beruht. Denn diese Überleitung steht hier gerade im Streit.
- 50 Diese Klagebefugnis ist nach der Veräußerung des verfahrensgegenständlichen Grundstücks im Laufe des Gerichtsverfahrens nicht nachträglich entfallen (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Dies schon deshalb nicht, weil die Klägerin Adressatin der angegriffenen Bescheide ist und auch im Zeitpunkt der Klageerhebung noch Eigentümerin war. Der nachgelagerte Verkauf des Grundstücks im Gerichtsverfahren lässt ihre Klagebefugnis daher nicht entfallen.
- 51 II. Die Klage hat in der Sache aber keinen Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 31. Juli 2018 und die ihm zugrundeliegende Eintragungsverfügung vom 1. August 2018 jeweils in Gestalt der Widerspruchsbescheide der Großen Kreisstadt Radebeul vom 8. April 2020 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 52 1. Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit der Eintragungsverfügung und des Bescheids jeweils in Gestalt ihrer Widerspruchsbescheide bestehen nicht.
- 53 Insbesondere konnte die Beklagte auf § 54 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG a. F. zurückgreifen, obwohl die am 16. Februar 1993 beginnende Dreijahresfrist abgelaufen war.

- 54 Denn bei dieser Frist handelte es sich um eine Ordnungsvorschrift, deren Überschreitung nicht dazu führte, dass die Anlage oder Ergänzung des Bestandsverzeichnisses nach § 54 Abs. 2 SächsStrG a. F. unzulässig geworden wäre (vgl. Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 a. a. O., UA S. 8; Sauthoff, in: Öffentliche Straßen, 3. Aufl., Rn. 305). Erst durch den mit Art. 1 Nr. 29 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) neu gefassten § 54 Abs. 3 SächsStrG verlieren Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG, die nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen worden sind, den Status als öffentliche Straße (sog. negative Publizität; vgl. hierzu Senatsbeschl. v. 8. Februar 2023 - 1 B 5/23 -, juris Rn. 34). Die Eintragungsverfügung und die Eintragung des hier gegenständlichen Wegs in das Straßenbestandsverzeichnis erfolgten vor dem 31. Dezember 2022. Auf die Unanfechtbarkeit dieser Eintragung kommt es im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreites schon nach dem Wortlaut von § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG nicht an. Denn anders als § 54 Abs. 2 SächsStrG stellt § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG schon seinem Wortlaut nach nicht auf die Unanfechtbarkeit der Eintragung ab.
- 55 2. Die Eintragungsverfügung und der auf ihr aufbauende, angegriffene Bescheid sind auch materiell rechtmäßig.
- 56 Die Eintragung einer Straße ins Straßenbestandsverzeichnis setzt voraus, dass die Straße als solche gewidmet (§ 6 SächsStrG) oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG übergeleitet worden ist. Zudem muss die Eintragungsverfügung gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 37 Abs. 1 VwVfG hinreichend bestimmt sein.
- 57 Der Wanderweg „W.....weg B.....“ wurde nicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG gewidmet. Vielmehr beruft sich die Beklage auf die Überleitung des Wanderwegs nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG. Im Gesamtergebnis des Verfahrens ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, dass die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen und die Beklagte den Wanderweg mit seinem streitbefangenen Verlauf über das klägerische Flurstück eintragen durfte. Es mangelt der Eintragungsverfügung auch nicht an der erforderlichen Bestimmtheit.
- 58 a) Die Beklagte durfte den Wanderweg „W.....weg B.....“ mit seinem streitbefangenen Verlauf über das klägerische Flurstück eintragen.
- 59 Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG sind die bei Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes vorhandenen Straßen, Wege und Plätze, die zu diesem Zeitpunkt mit oder ohne eine Entscheidung nach § 4 Absatz 1 der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515) ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten oder betrieblich-öffentliche

Straßen waren, öffentliche Straßen. Das Sächsische Straßengesetz stellt damit - anders als die Straßengesetze anderer Länder - für das Vorliegen einer öffentlichen Straße maßgeblich auf die tatsächliche Nutzung durch die Allgemeinheit am Stichtag ab (grundlegend: Senatsurt. v. 16. Januar 1997, - 1 S 461/96 -, SächsVBl. 1997, 294, 295).

- 60 aa) Im Ausgangspunkt ist der Senat im Ergebnis der Beweisaufnahme jedoch davon überzeugt, dass der - inzwischen zwischen den Beteiligten unstreitig - beschränkt-öffentliche Wanderweg „W.....weg B.....“ zum maßgeblichen Stichtag bei Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes am 16. Februar 1993 im vorderen Teil des klägerischen Flurstücks nicht den eingetragenen, sondern vielmehr den von der Klägerin behaupteten Verlauf genommen hat.
- 61 Ein Urkundenbeweis zur Wegführung am Stichtag selbst liegt nicht vor. Allerdings findet sich in den Verwaltungsvorgängen der Beklagten die Fotokopie eines notariellen Kaufvertrages vom..... (.....). Diesem ist die Ablichtung einer beglaubigten Fotokopie eines Auszugs des Änderungsnachweises Nr. 1 des Jahres 1992 zur Teilungsvermessung der Flur 1 der Gemarkung B..... der Gemeinde F..... im Kreis Dresden (.....) des Staatlichen Vermessungsamtes Dresden vom 24. September 1992 beigefügt. Bestandteil dieses Auszugs ist auch die Fotokopie eines Teils der Flurkarte der Gemarkung B..... im Maßstab 1:1820. Die Flurkarte weist zum Stand 6. Juli 1992 den von der Klägerin behaupteten Verlauf des Wanderwegs über das vormalige Flurstück mit der Nr. F8. aus. Als Nutzungsart ist „VS“ eingetragen. Gemäß der Legende des Änderungsnachweises über die Kennziffern der Nutzungs- und Kulturarten entspricht die Kennziffer 21 (VS) einer Straßenverkehrsfläche. Obgleich die Beklagte nur eine Fotokopie dieser Flurkarte zu ihren Verwaltungsvorgängen genommen hat, bestehen für den Senat keine Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit des Dokuments. Anzeichen einer Manipulation sind nicht ersichtlich. Auch finden sich in den Verwaltungsvorgängen der Beklagten keine Hinweise darauf, dass sie selbst die Angaben für inhaltlich unzutreffend erachten würde und wenn ja, aus welchen Gründen. Das Dokument wurde zudem von der Beklagten - und nicht von der Klägerin - vorgelegt. Der Umstand, dass die Beklagte, als Ausdruck ihrer Neutralitätspflicht, ein Dokument vorlegt, welches die Behauptung der Klägerin stützt, untermauert dessen inhaltliche Richtigkeit zusätzlich.
- 62 Die Fotokopie dieser Flurkarte wurde zum Änderungsnachweis vom 24. September 1992 genommen. Dieser Änderungsnachweis wurde seinerseits der Frau H..... H.... „zum Zwecke des Verkaufs“ erteilt. Frau H..... H.... war Vertragspartei des notariellen Kaufvertrages vom..... Somit steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Verlauf des Wanderweges „W.....weg B.....“ noch am..... jenen Gegebenheiten entsprach, wie sie sich aus der Flurkarte vom 6. Juli 1992 ergaben. Diese Angaben decken sich zudem mit

jenem historischen Luftbild aus dem Jahr 1991, welches im gemeinsamen Lageplan der Flurstücke mit den Nrn. F1.. und F5.. der Gemarkung B..... für die Revisionsplanung der Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses im ehemaligen Gasthof B..... eingeblendet wurde. Die Aussage des Zeugen R..... im erstinstanzlichen Verfahren stützt diese Erkenntnisse zusätzlich und bestätigt diesen historischen Verlauf des Wanderwegs auch für den hier maßgeblichen Stichtag. Der Zeuge R..... hat in diesem Zusammenhang vor dem Verwaltungsgericht ausgesagt, dass dieser historische Verlauf des „W.....wegs B.....“ noch im Jahr 1993 vorhanden war und erst im Sommer des Jahres 1996 verlegt wurde. Der Senat musste den Zeugen R..... dazu auch nicht erneut vernehmen. Denn eine in der Vorinstanz durchgeführte Beweisaufnahme braucht vom Rechtsmittelgericht grundsätzlich nicht wiederholt zu werden. Namentlich für den Zeugenbeweis folgt aus § 98 VwGO i. V. m. § 398 Abs. 1 ZPO, wonach die erneute Zeugenvernehmung im Ermessen des Gerichts steht, dass ein bereits in der ersten Instanz gehörter Zeuge nicht stets in der Berufungsinstanz erneut zu vernehmen ist. Das Berufungsgericht darf seine Entscheidung vielmehr grundsätzlich ohne erneute Vernehmung auf das Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme stützen. Zur erneuten Beweisaufnahme ist es nur verpflichtet, wenn es an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen der Vorinstanz zweifelt, insbesondere wenn es die Glaubwürdigkeit eines Zeugen abweichend vom Erstrichter beurteilen will (BVerwG, Beschl. v. 7. September 2011 - 9 B 61.11 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Für solche Zweifel hat der Senat keine Anhaltspunkte. Zum einen hat sich die Klägerin im Berufungsverfahren wiederholt auf die als glaubhaft angesehene Aussage des Zeugen R..... vor dem Verwaltungsgericht berufen. Zum anderen korrespondiert dessen Aussage mit den vorstehend genannten Erkenntnissen. Soweit die weiteren Zeugen im erstinstanzlichen Verfahren zunächst noch abweichend vom Zeuge R..... ausgesagt hatten, stellte deren Vernehmung im Rahmen eines Ortstermins und die Fotokopie der Flurkarte vom 6. Juli 1992 eine wirksame Gedankenstütze dar, mittels derer sich die vom Senat im Berufungsverfahren vernommenen Zeugen D..... und M..... nunmehr ebenfalls an den eingezeichneten Wegverlauf zu erinnern vermochten, wie ihn der Zeuge R..... schon im erstinstanzlichen Verfahren erinnern konnte.

63 Die weiteren, von der Beklagten zu den Verwaltungsvorgängen genommenen Unterlagen betreffend den Verlauf des Wanderweges vermochten keine Zweifel an den vorstehend benannten Erkenntnissen zu wecken:

64 Der von der Beklagten zum Verwaltungsvorgang genommene „Stadt- und Gästeführer Radebeul“ aus dem Jahr 1991 spiegelt zwar den von ihr eingetragenen Wegverlauf vor dem Stichtag wieder. Allerdings vermag der Kartenauszug schon aufgrund seiner mangelnden Maßstäblichkeit und seines hohen Abstraktionsgrades

nicht die vorstehenden Erkenntnisse zu erschüttern. Die amtliche Flurkarte mit Stand vom 6. Juli 1992 widerlegt zudem die inhaltliche Richtigkeit des sich aus dem Stadt- und Gästeführers ergebenden Wegverlaufs.

- 65 Dem von der Beklagten ebenfalls zum Verwaltungsvorgang genommenen „Übersichtsplan der Flur B.....“ aus dem Jahr 1911 kann schon der konkrete Wegverlauf über das klägerische Flurstück nicht entnommen werden. Dasselbe gilt auch für den Auszug aus der „Wanderkarte vom F.....“ aus dem Jahr 1956. Auch der Einzeichnung im „Stadtplan Radebeul“ aus dem Jahr 1970, in der Karte „Dresden und Umgebung“ aus den Jahren 1982/1983 und in der unbenannten Karte aus dem Jahr 1988 lässt sich der konkrete Verlauf des Wanderweges über das klägerische Flurstück nicht entnehmen. Allerdings weisen die drei zuletzt genannten Erkenntnisquellen im Bereich des klägerischen Flurstücks allesamt einen leicht bogenförmigen Verlauf des Wanderweges aus, was eher für als gegen den von der Klägerin behaupteten Wegverlauf sprechen würde.
- 66 Auch dem ausführlichen Denkmalverzeichnis des Sächsischen Landesamtes für Denkmalpflege zum historischen Wegstein ist zwar eine Denkmalkarte beigelegt, welche den Verlauf des Wanderwegs über das klägerische Flurstück gemäß dem Vortrag der Beklagten widerspiegelt. Allerdings datiert das Denkmalverzeichnis auf den 27. Mai 1994 und gibt deshalb nur die Verhältnisse nach dem Stichtag wieder. Aufgrund der Aussage des Zeugen J..... R..... steht aber zur Überzeugung des Senats fest, dass der Voreigentümer des Grundstücks das Gasthaus im Zeitraum von Mai 1993 bis zum Herbst 1996 modernisiert hatte und diese Umbauarbeiten auch Auswirkungen auf den Verlauf des Wanderweges gehabt haben. Mithin können aus dem Denkmalverzeichnis mit Stand vom 27. Mai 1994 keine Rückschlüsse auf die örtlichen Gegebenheiten zum Stichtag gezogen werden.
- 67 Das übrige, zum Verwaltungsvorgang genommene Kartenmaterial datiert teilweise ebenfalls auf Zeitpunkte nach dem Stichtag. Teilweise ist dieses Kartenmaterial sogar undatiert. Gemein ist diesen Erkenntnisquellen, dass sie aufgrund einer starken Verkleinerung und eines hohen Abstraktionsgrades durchgehend ungeeignet sind, um den konkreten Verlauf des Wanderwegs auf dem klägerischen Flurstück zum Stichtag zu belegen.
- 68 Der Senat konnte sich auch nicht davon überzeugen, dass der von ihm zum..... festgestellte Wegverlauf sich bis zum Stichtag am 16. Februar 1993 geändert haben könnte. Zwischen dem letzten Zeitpunkt, zu welchem der Senat den konkreten Verlauf des beschränkt-öffentlichen Weges bestimmen konnte, und dem maßgeblichen Stichtag lagen nur knapp vier Monate, welche noch dazu in die spätherbstliche und winterliche Witterungsperiode fielen. Eine Änderung der örtlichen Gegebenheiten innerhalb dieser Zeitspanne kann zwar nicht von

vornherein ausgeschlossen werden. Sie ist jedoch mit Blick auf die winterliche Witterungsperiode und dem in dieser Jahreszeit typischerweise rückläufigen Wanderverkehr nicht naheliegend. Auch der Zeugen R..... hat ausgesagt, dass der Wanderweg erst im Zuge der Umbauarbeiten am Gasthof - und demnach im Zeitraum von Mai 1993 bis zum Herbst 1996 - verlegt wurde. Gegenteilige tatsächliche Anhaltspunkte für eine Wegverlaufsänderung noch zwischen dem..... und dem 16. Februar 1993 ergeben sich auch nicht aus den Akten und wurden auch nicht vorgetragen.

- 69 bb) Die Eintragung des beschränkt-öffentlichen „W.....wegs B.....“ erweist sich gleichwohl als rechtmäßig. Die Beklagte durfte der Eintragung des beschränkt-öffentlichen Wanderwegs im Straßenbestandsverzeichnis dessen bei Eintragung aktuelle Wegführung zugrunde legen, weil sich der Verlauf des Wanderwegs nach dem Stichtag und vor seiner Eintragung tatsächlich geändert hatte und die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 SächsStrG vorlagen.
- 70 Im Ausgangspunkt ist festzustellen, dass die Überleitung eines Weges nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur die Grundstücksfläche betrifft, welche der Weg zum Stichtag in Anspruch genommen hat. Der Senat hat allerdings schon entschieden, dass die nach § 53 Abs. 1 SächsStrG übergeleiteten öffentlichen Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 16. Februar 1993 besitzen, ohne dass es hierzu eines zusätzlichen Rechtsaktes bedarf. Ihrer Eintragung in das Straßenbestandsverzeichnis kommt mithin nur deklaratorische Wirkung zu (Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 a. a. O., UA S. 10f.). An dieser Rechtsauffassung hält der Senat fest. Das bedeutet, dass die Eintragung einer übergeleiteten öffentlichen Straße in das Straßenbestandsverzeichnis mit einem anderen Verlauf als zum Stichtag dann möglich ist, wenn hinsichtlich des neuen Verlaufs die Voraussetzungen des § 6 SächsStrG vorliegen.
- 71 Dies ist hier der Fall, weil der Verlauf des Wanderwegs durch den vormaligen Eigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten eigenmächtig und unerheblich verlegt wurde und der neue Wegverlauf dem Verkehr übergeben wurde, weshalb der neue Wegverlauf und die von ihm in Anspruch genommene Fläche auf dem Grundstück der Klägerin als gewidmet gilt (§ 6 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 SächsStrG).
- 72 (a) Zur Überzeugung des Senats wurde der Verlauf des Wanderwegs nach dem Stichtag i. S. v. § 6 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG verlegt.
- 73 Die Klägerin bestreitet eine solche Verlegung der Wegführung und behauptet, im Rahmen der Umbauarbeiten des Voreigentümers am Gasthof im Zeitraum von 1993 bis 1996 seien

Parkplätze und Grünzonen im Bereich des Weges angelegt worden. Diese Umbauarbeiten hätten jedoch die bisherige Wegführung des beschränkt-öffentlichen Wanderwegs nicht tangiert oder gar geändert. Der Wanderweg sei weiterhin entlang seiner historischen Wegführung verlaufen. Er sei nach Abschluss der Umbauarbeiten von Passanten nur rein faktisch nicht mehr genutzt worden und in der Folge zugewuchert. Eine Veränderung des Weges sei durch den Voreigentümer aber nicht erfolgt.

- 74 Dieser Vortrag der Klägerin wird durch die vorliegenden Verwaltungsvorgänge sowie durch die von der Klägerin vorgelegten Beweismittel widerlegt.
- 75 Ausweislich der Bauplanmappe zum Bauantrag mit der Nr. .... des Voreigentümers Herrn D..... betreffend die Jahre 1992 bis 1996 war zum schriftlichen Teil zum Bauantrag des Voreigentümers vom..... ein Katasterauszug des staatlichen Vermessungsamtes Dresden mit Stand vom 3. September 1992 nachgereicht worden. In dem Katasterauszug waren die ursprüngliche Wegführung „W.....wegs B.....“ und die Nutzungsart „VS“ eingetragen. Wie oben zum Änderungsnachweis Nr. 1 des Jahres 1992 bereits ausgeführt, ergab sich aus der Legende des staatlichen Vermessungsamtes Dresden über die Kennziffern der Nutzungs- und Kulturarten, dass die Nutzungsart „VS“ einer Straßenverkehrsfläche entspricht.
- 76 Allerdings ergab sich schon aus der „Lageplan-Skizze“ vom 15. April 1992 zum Bauvorhaben des Voreigentümers, dass die Parkplätze im südöstlichen Grenzbereich des Flurstücks - und ggfls. teilweise auch auf dem sich östlich anschließenden Nachbarflurstück - errichtet werden sollten. Von der Straße „A.....“ ausgehend sollten der Gasthof sowie das Nachbargrundstück des Zeugen R..... und die neu zu schaffenden Parkplätze über einen leicht geschwungenen neu anzulegenden Weg erschlossen werden. Als Nutzungen waren „Gemeinsame Zufahrt Gasthof, Anlieferung und Nachbarn“ eingetragen. Eine Beibehaltung des historischen Verlaufs des „W.....wegs B.....“ im vorderen Grundstücksbereich war ausweislich dieser „Lageplan-Skizze“ nicht vorgesehen. Zum einen wurde die ursprüngliche Wegführung dort schon nicht eingezeichnet. Zum anderen war die vormals vom „W.....wegs B.....“ in Anspruch genommene Grundstücksfläche im vorderen Bereich des Flurstücks zur Nutzung als „Biergarten 2“ vorgesehen. In der südwestlichen Ecke des Grundstücks im Kreuzungsbereich H.....straße und „A.....“ war eine weitere Verkehrsfläche vorgesehen. Diese weitere Wegfläche sollte bis zum Erweiterungsbau führen und dort in den „Biergarten 1“ münden. Als Nutzung dieser weiteren Wegfläche war „Zugang Biergarten“ angegeben. Ein Übergang bzw. eine Verbindung dieser Wegfläche zum historischen Verlauf des „W.....wegs B.....“ war nicht vorgesehen. Diese vom Voreigentümer geplante weitere Wegeanlagen im vorderen Grundstücksbereich sollte

vielmehr durch die Biergärten 1 und 2 sowohl von der neu zu schaffenden „Gemeinsamen Zufahrt Gasthof, Anlieferung und Nachbarn“ als auch vom historischen Verlauf des „W.....wegs B.....“ im hinteren Grundstücksbereich getrennt werden.

- 77 Diese Planung wird durch den Lageplan im zeichnerischen Teil des Bauantrags des Voreigentümers vom..... bestätigt. Demnach sollten die Parkplätze tatsächlich im südöstlichen Grenzbereich des Flurstücks - und ggfls. teilweise auch auf dem sich östlich anschließenden Nachbarflurstück - errichtet werden. Von der Straße „A.....“ ausgehend sollten der Gasthof sowie das Nachbargrundstück des Zeugen R..... und die neu zu schaffenden Parkplätze über einen leicht geschwungenen, neu anzulegenden Weg erschlossen werden. Ausweislich dieses Lageplans sollte dieser neu anzulegende Weg auf Höhe des Gasthauses und des Wohnhauses des Zeugen R..... auf den historischen Verlauf des „W.....wegs B.....“ im hinteren Grundstücksbereich treffen und in diesen übergehen. Eine trennende Abgrenzung beider Verkehrsflächen ist nicht eingezeichnet. Als Nutzungen waren „Zufahrt Gasthaus + Nachbar“ eingetragen. Eine Beibehaltung des historischen Verlaufs des „W.....wegs B.....“ im vorderen Grundstücksbereich war ausweislich dieses Lageplans nicht vorgesehen. Zum einen war im Lageplan die historische Wegführung schon nicht eingezeichnet. Zum anderen war die vormals vom „W.....wegs B.....“ in Anspruch genommene Flurstücksfläche im vorderen Grundstücksbereich zur Nutzung als „Biergarten 2“ vorgesehen. Die in der südwestlichen Ecke des Grundstücks im Kreuzungsbereich H.....straße und „A.....“ geplante weitere Verkehrsfläche war auch in diesem Lageplan eingezeichnet. Diese sollte bis zum Erweiterungsbau führen und dort in den „Biergarten 1“ münden. Als Nutzung dieser Wegfläche war „Zugang Biergarten“ angegeben. Ein Übergang bzw. eine Verbindung dieser Wegfläche zu der neu zu schaffenden Wegfläche im südöstlichen Bereich des vorderen Grundstücksbereichs oder zum historischen Verlauf des „W.....wegs B.....“ im hinteren Grundstücksbereich war dagegen nicht vorgesehen. Diese Wegfläche mit der Nutzung „Zugang Biergarten“ sollte vielmehr auch nach diesem Planungsstand durch die Biergärten 1 und 2 von den anderen Wegeanlagen getrennt werden.
- 78 Noch am 10. März 1993 legte der Voreigentümer im Baugenehmigungsverfahren im Zusammenhang mit einer „Änderung Verbinder“ die oben dargestellte Lageplan-Skizze vom 15. April 1992 mit den bereits zuvor beschriebenen Einzeichnungen und Eintragungen vor.
- 79 Ob diese Planungen des Voreigentümers mit der Teilbaugenehmigung vom..... genehmigt wurden, ist nicht entscheidungserheblich. Maßgeblich ist vielmehr die Tatsachenfrage, ob es tatsächlich zu einer Unterbrechung des historischen Verlaufs des Wanderwegs im vorderen Bereich des klägerischen Grundstücks und zu einer Verlegung des öffentlichen Wanderverkehrs auf eine andere Trassenführung gekommen ist. In diesem maßgeblichen

Sachzusammenhang bestätigt die Klägerin mit ihrer Einlassung vom 22. September 2021, dass der Voreigentümer im Rahmen der Umbauarbeiten, welche nach ihren Angaben erst nach Erteilung der Teilbaugenehmigung bzw. des Baufreigabebescheins vom..... begannen, neben den Parkplätzen auch tatsächlich Grünzonen im Bereich des Weges angelegt hatte. Die Zeugin D..... konnte sich in der Berufungsverhandlung daran erinnern, dass die Umbauten im Bereich des Gartens nach 1993 stattfanden. Der Zeuge R..... erinnerte sich noch konkreter daran, dass die Verlegung des Weges im Sommer 1996 erfolgte.

- 80 Was unter der „Anlegung von Grünzonen im Bereich des Weges“ durch den Voreigentümer im Zuge der Umbauarbeiten zu verstehen ist, ergibt sich unter anderem aus der auf Blatt 8 im Verwaltungsvorgang „Eintragungsverfüg. Wanderweg ‚W.....weg‘ D..... / B.....“ der Beklagten befindlichen Luftbildaufnahme. Diese gibt die örtlichen Gegebenheiten nach den Umbaumaßnahmen des Voreigentümers und vor der Entwicklung des Areals durch die Klägerin wieder. Die neugeschaffenen Verkehrsflächen (Parkplätze und neue Zuwegung zum Gasthof) sind deutlich erkennbar. Sie entsprechen teilweise den vorstehend dargestellten Planungen des Voreigentümers aus den Jahren 1992 und 1993. Die Parkplätze wurden im südöstlichen Teil des vorderen Grundstücksbereichs - und ggfls. teilweise auch auf dem sich östlich anschließenden Nachbarflurstück - errichtet. Eine neue Wegeanlage wurde ausgehend von der Straße „A.....“ gerade entlanglaufend an der Grenze zum Nachbargrundstück des Zeugen R..... errichtet. Diese neue Wegeanlage trifft auf der Höhe des Gasthauses und des Wohnhauses des Zeugen R..... auf den historischen Verlauf des „W.....wegs B.....“ im hinteren Grundstücksbereich und geht dort in diesen über. Allerdings ist auch gut erkennbar, dass einige der Parkplätze auf jener Grundstücksfläche errichtet wurden, welche vormals vom historischen Wegverlauf in Anspruch genommen wurden. Gerade in jenem Bereich, in welchem der historische Wegverlauf ursprünglich vom klägerischen Grundstück auf die Straße „A.....“ traf, war der ursprüngliche Verlauf des Wanderwegs - über seine gesamte ursprüngliche Wegbreite hinweg - mit Parkplätzen überbaut worden. Letztlich sind auf dem historischen Wegverlauf im vorderen Grundstücksbereich auch deutlich Hindernisse erkennbar. Nicht erkennbar ist jedoch - im Unterschied zu dem historischen Luftbild aus dem Jahr 1991 - dass der historische Wegverlauf des Wanderwegs im vorderen Grundstücksbereich auch weiterhin als Trampelpfad erhalten geblieben wäre.
- 81 Auch ist auf dieser Luftbildaufnahme nunmehr ein regelmäßiger und durchgehender Bewuchs im Bereich des historischen Übergangs des Wanderwegs zum Straßengrundstück „A.....“ erkennbar. Dem Senat drängt sich der Eindruck einer neuen Heckenanpflanzung im historischen Übergangsbereich des Wanderwegs zum Straßengrundstück auf. Diese Interpretation der Luftbildaufnahme wird durch die im Auftrag der Klägerin erstellten und im Verfahren auf Erteilung eines Bauvorbescheids vorgelegten „Erläuterungen zum Antrag auf

Bauvorbescheid zum Vorhaben Umnutzung Gasthof B..... zum Mehrfamilienwohnhaus und Neubau Wohnhäuser“ vom..... bestätigt. Ausweislich der dortigen Ausführungen zur „Freiflächen-Konzeption“ waren im Dezember 2016 die Freiflächen des Grundstücks durch Hecken entlang der Wege geprägt. Diese Struktur der Außenkanten und Hangstufenmarkierungen mit Hecken sollte nach dem Vorentwurf erhalten bleiben. Die Abgrenzung zwischen den Flurstücken, die Trennung von Wegen und Grünflächen sowie die Außengrenzen des Grundstücks zwischen den Gebäuden und baulichen Anlagen werden durch Hecken gebildet. Diese schriftlichen Darstellungen werden durch das von der Klägerin mit Schriftsatz vom 20. Januar 2025 vorgelegte Lichtbild aus dem Jahr 2017 bestätigt. Auf der rechten Seite dieses Lichtbildes ist der „Zugang Biergarten“ in der südwestlichen Ecke des Grundstücks im Kreuzungsbereich H.....straße und „A.....“ deutlich erkennbar. Östlich davon (auf dem Lichtbild also links neben dem „Zugang Biergarten“ auf Höhe des abgeparkten Pkw und des davor befindlichen Baumes im Bildhintergrund) befand sich vormals der historische Übergang des Wanderwegs zum Straßengrundstück „A.....“. In diesem Bereich ist das klägerische Grundstück gut erkennbar nunmehr durch eine Hecke von der dahinterliegenden Straße „A.....“ getrennt. Ein Durchgang besteht nicht mehr. Die Hecke verläuft in diesem Bereich des Grundstücks lückenlos und durchgehend.

- 82 Auch der im Auftrag der Klägerin erstellte amtliche Lageplan zum „Bauantrag/ Umbau Gasthof B..... zum MFH und Neubau Wohnhäuser, H.....straße , ..... M.....“ vom..... weist zwar im hinteren Grundstücksbereich einen unbefestigten Weg („Weg unbef.“) aus, nicht jedoch im vorderen Grundstücksbereich. Dafür sind im Bereich des historischen Wegverlaufs im vorderen Grundstücksbereich die bereits auf der Luftbildaufnahme vorhandenen Parkplätze ersichtlich. Dies korrespondiert mit der Aussage des Zeugen R....., nach der der Wanderweg bereits seit dem Sommer 1996 entlang der eingetragenen neuen Wegtrasse und nicht mehr entlang des historischen Wegverlaufs verlief. Welcher Teil der historischen Wegflächen seit dem Sommer 1996 nunmehr durch die Parkplätze und die neu angelegte Grünzone in Anspruch genommen wurde, hat der Zeuge R..... in dem als Anlage 2 zu seinem Schreiben vom 7. Juli 2020 beigefügten Luftbild aus dem Jahr 2000 eingezeichnet. Diese räumliche Anordnung von Parkplätzen und Grünzonen im Bereich des historischen Wegverlaufs wird letztlich auch durch ein Luftbild aus dem Jahr 2005 bestätigt, welches die Beklagte in der mündlichen Berufungsverhandlung am 23. Januar 2025 vorgelegt hat.
- 83 Das eine - über die gesamte Wegbreite verlaufende - Hecke ein Hindernis darstellt und einen Wegverlauf sperrt, hat die Klägerin im Verfahren selbst mehrfach vorgetragen. Freilich waren ihre diesbezüglichen Einlassungen auf die alte Hecke vor dem maßgeblichen Stichtag bezogen. Der Senat teilt diese Bewertung der Klägerin, ist jedoch der Überzeugung, dass das, was für die alte Hecke vor dem Stichtag galt, auch für die neue Hecke nach dem Stichtag gilt.

Planvoll angelegte Durchgänge oder auch nur natürlich entstandene Lücken sind in der neuen Hecke, jedenfalls im Bereich des historischen Übergangs zwischen Wanderweg und der Straße „A.....“, nicht erkennbar. Sie stellt sich in diesem Grundstücksbereich vielmehr als undurchlässiges Hindernis dar. Damit versperrte diese neu angelegte Hecke den historischen Übergang des Wanderwegs vom klägerischen Flurstück zur Straße hin. Der ursprüngliche Übergang des historischen Verlaufs des Wanderwegs im vorderen Bereich des klägerischen Grundstücks zum angrenzenden Straßengrundstück „A.....“ war demnach nach Anlegung der Grünzone - in Form einer durchgehenden Hecke - nicht mehr nutzbar. Der Weg war versperrt.

- 84 Dass der historische Wegverlauf im vorderen Bereich des klägerischen Grundstücks nach den Umbauarbeiten des Voreigentümers auch faktisch nicht mehr genutzt wurde, ergibt sich wiederum schon aus dem Vortrag der Klägerin selbst. Sie selbst hat ausgeführt, dass die neu geschaffene Wegeanlage nach dem Stichtag oft als Wanderweg genutzt wurde und der historische Wegverlauf mangels faktischer Nutzung zugewuchert sei. Auch aus der Luftbildaufnahme auf Blatt 8 im Verwaltungsvorgang „Eintragungsverfüg. Wanderweg ‚W.....weg‘D..... / B.....“, welche vermutlich aus dem Jahr 2014 stammt, ergeben sich keinerlei Hinweise mehr auf die weitere Nutzung der historischen Wegeanlage nach Abschluss der Umbauarbeiten. Letztlich haben die Zeugen R..... und D..... auch übereinstimmend bestätigt, dass sich der Wanderverkehr auf dem klägerischen Flurstück verlagert hatte und nicht mehr entlang des historischen Wegverlaufs erfolgte.
- 85 Soweit die Klägerin die Zustimmung des Voreigentümers zur Verlegung und Verbreiterung des Wanderwegs bestreitet, ergibt sich dessen Zustimmung schon aus dem Umstand, dass er selbst beide Änderungen am Straßenkörper initiiert und ausführen lassen hat. Auch der notarielle Kaufvertrag zwischen dem Voreigentümer und der Beklagten vom..... über den Verkauf Grundstücks (.....) sieht in seinem X. Abschnitt die Pflicht des Käufers zum Um- und Ausbau des Gebäudes vor (Nr. 1 und 2). Zudem hat die Klägerin eingeräumt, dass die hier maßgeblichen, neuen Verkehrsflächen - zeitgemäße Parkmöglichkeiten und neue Zuwegung zum Gasthof - der Wiederöffnung des Gasthofs dienen und den Zielen des Voreigentümers entsprechen.
- 86 Dass hier der Voreigentümer - und nicht etwa der Straßenbulasträger - die baulichen Veränderungen eigenmächtig an der Wegeanlage initiiert hat, steht einer Anwendung von § 6 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG nicht entgegen. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Beschluss vom 21. September 2016 für das dortige Landesrecht zwar gegenteilig entschieden, dass die tatbestandliche Veränderung einer Straße i. S. v. § 6 Abs. 8 StrWG NRW nur dort in Betracht komme, wo die Maßnahmen vom

Straßenbaulastträger initiiert werden (OVG NRW, Beschl. v. 21. September 2016 - 11 A 2634/14 -, juris Rn. 25 - 29 m. w. N.). Diesem Rechtsgedanken folgt der erkennende Senat für das sächsische Landesrecht jedoch nicht. Im Ausgangspunkt stimmt der Senat mit der zitierten Rechtsprechung insoweit überein, als dass auch die sächsische Landesnorm des § 6 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG den erforderlichen Widmungswillen fingiert. Nach grammatikalischer Auslegung ergibt sich jedoch aus der Vermittler-Funktion und Stellung im Satzbau des als Präposition und nicht als Adverb verwendeten Wortes „durch“, dass die Widmungsfiktion im sächsischen Landesrecht durch die Verkehrsübergabe und nicht durch die bauliche Veränderung am Straßenkörper vermittelt wird. Ersetzt demnach die Verkehrsübergabe den erforderlichen Widmungswillen, muss sich auch aus eben dieser Verkehrsübergabe die ggfls. stillschweigende Zustimmung des Straßenbaulastträgers zur öffentlichen Inanspruchnahme der von den Änderungen am Straßenkörper nunmehr neu erfassten Grundstücksflächen ergeben. Ob der Straßenbaulastträger darüber hinaus auch selbst die bauliche Veränderung am Straßenkörper initiiert hat, ist aber - jedenfalls nach dem Wortlaut der sächsischen Landesnorm - nicht maßgeblich.

87 (b) Diese Verlegung des Wegverlaufs war unerheblich i. S. v. § 6 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG.

88 Auch wenn in § 6 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG das Adjektiv „unerheblich“ nur den Tatbestandsalternativen der Verlegung und Ergänzung vorangestellt ist, schließt die Wortlautgrenze eine Beschränkung auch der übrigen Tatbestandsalternativen auf nur unerhebliche Sachverhalte jedenfalls nicht aus. Die Beschränkung aller Tatbestandsalternativen auf nur unerhebliche Sachverhalte ergibt sich aus der historischen und systematischen Auslegung der Norm. Ausweislich der Begründung des insoweit unverändert vom Gesetzgeber übernommenen Referentenentwurfs hatte der Gesetzgeber bei Erlass der Norm und Einführung der Widmungsfiktion die Rechtspositionen des von der Straßenänderung Betroffenen und deren angemessenen Ausgleich im Blick gehabt. Eine Beschränkung dieser Verhältnismäßigkeitserwägungen auf nur eine Tatbestandsalternative der Norm ist der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen (LT-Drs. 1/2057 S. 44). Dies korrespondiert systematisch mit der Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte zu vergleichbaren Regelungen anderer Länder. So hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen für das dortige Landesrecht entschieden, dass es für die Feststellung, ob die Erweiterung einer Straße noch als geringfügig oder schon als „wesentlich“ anzusehen ist, einer wertenden Betrachtung bedarf, die mit Blick auf die Funktion der Widmung auch vom Kriterium des Umfangs der hinzutretenden Fläche bestimmt werde (OVG NRW, Ur. v. 19. Mai 1999 - 3 A 3506/95 -, juris Rn. 9). Die räumliche Nähe zwischen der alten Straße und der neuen Wegfläche sei ein maßgebliches Kriterium für die Beurteilung der „Wesentlichkeit“ einer Straßenverlegung, weil bei einer räumlichen Betrachtung nicht

ausgeschlossen werden könne, dass Rechte vorheriger oder künftiger Anlieger betroffen sein könnten (OVG NRW, Urt. v. 26. Februar 2018 - 11 A 129/15 -, juris Rn. 81). Folgerichtig könne eine nur unerhebliche (unwesentliche) Verbreiterung in Betracht kommen, wenn nicht auf „externe“ Flächen (Grundstücke im Eigentum Dritter) mit enteignungsgleichen Auswirkungen übergegriffen werde (OVG NRW, Urt. v. 19. Mai 1999 a. a. O., juris Rn. 8). Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat für das dortige Landesrecht entschieden, dass die Verlegung eines Teils eines öffentlichen Weges vollständig außerhalb des Verlaufs der bisherigen Trasse nicht „unwesentlich“ sei, weil sich eine solche Verlegung für den von der Trasse betroffenen Grundstückseigentümer nicht zuletzt im Blick auf die Anforderungen nach Art. 14 GG als wesentliche Veränderung darstelle (VGH BW, Urt. v. 23. November 2016 - 5 S 2577/15 -, juris Rn. 30 m. w. N.).

- 89 Nichts anderes gilt für die Rechtslage im Freistaat Sachsen. Der Wortlaut von § 6 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG ist dahingehend zu verstehen, dass alle Tatbestandsalternativen eine für den Betroffenen unerhebliche Änderung voraussetzen. Die unterschiedliche sprachliche Fassung der Tatbestandsalternativen bringt sprachlich lediglich ein Regel-Ausnahmeverhältnis zum Ausdruck, wonach eine Verlegung oder Ergänzung der Straße regelmäßig erheblich sein dürften, soweit nicht im Einzelfall Umstände für deren Unerheblichkeit ersichtlich sein sollten. Während die übrigen Tatbestandsalternativen regelmäßig unerheblich sein dürften, soweit sich nicht aus den Umständen des Einzelfalls etwas anderes ergibt.
- 90 Das Tatbestandsmerkmal der Unerheblichkeit ist dabei eng verknüpft mit einer Rechtsverletzung der Grundstückseigentümer. Führt die Verlegung einer Straße im Einzelfall nicht zu einer Verletzung ihrer Rechte, ist diese grundsätzlich unerheblich. Freilich kommt eine solche Fallkonstellation nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, bspw. dort, wo die Verlegung nicht auf Betreiben des Straßenbaulastträgers, sondern auf Betreiben des Grundstückseigentümers - zwecks besserer privatnütziger Nutzbarkeit des Grundstücks - erfolgt.
- 91 Ausgehend davon stellen sich hier sowohl die streitbefangene Verlegung als auch eine etwaige Verbreiterung des „W.....wegs B.....“ im Bereich des klägerischen Flurstücks als unerheblich dar. Dies folgt unabhängig von deren räumlicher Dimension schon daraus, dass der Voreigentümer die Verlegung und Verbreiterung des Wanderwegs auf seinem Grundstück selbst initiierte und mithin den neuen Wegverlauf und die von ihm in Anspruch genommenen Grundstücksflächen auch selbst bestimmt hat. Mangels eines hoheitlichen Eingriffs scheidet hier eine Beeinträchtigung seiner Eigentümerrechte aus Art. 14 GG und Art. 31 SächsVerf - und mithin auch eine „Wesentlichkeit“ der baulichen Änderungen am Straßenkörper - aus.

Hinsichtlich der Verlegung im vorderen Bereich des klägerischen Flurstücks ist ergänzend auszuführen, dass mit der Verlegung des Wegverlaufs und dessen Verjüngung zudem eine Reduktion der in Anspruch genommenen Grundstücksfläche verbunden war.

- 92 (c) Die Übergabe der neu geschaffenen Wegfläche an den Verkehr ist ebenfalls erfolgt.
- 93 Ausweislich des Wortlautes von § 6 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG knüpft die Widmungsfiktion der Norm an die Verkehrsübergabe an. Diese ist ein Realakt und besteht in der Indienstnahme des neuen Straßenbestandteils für die Widmungszwecke. Die Indienstnahme muss mit Wissen und Wollen des Straßenbaulastträgers erfolgen und setzt damit einen entsprechenden Willensakt des Baulastträgers voraus (Häußler, in: Zeitler, BayStrWG, Stand März 2020, Art. 6 Rn. 81). Diese Zustimmung des Straßenbaulastträgers kann auch stillschweigend oder durch schlüssige Handlung erfolgen (VGH BW, Urt. v. 23. November 2016 a. a. O., juris Rn. 30 m. w. N.).
- 94 Dass die Rechtsvorgängerin der Beklagten als Straßenbaulastträgerin Kenntnis von den Änderungen des Voreigentümers am historischen Wegverlauf und der Wegeanlage des „W.....wegs B.....“ erlangt und dieser stillschweigend zugestimmt hat, ergibt sich nach Überzeugung des Senats schon aus den vorstehend erörterten Inhalten der Bauplanmappe zum Bauantrag mit der Nr. .... des Voreigentümers Herrn D..... betreffend die Jahre 1992 bis 1996 sowie aus der Akte der damaligen Gemeinde R..... betreffend das Gasthaus B..... aus den Jahren 1990 bis 1994. Ausweislich des Schreibens der Gemeinde R..... vom..... an den Wirtschaftsprüfer des Voreigentümers fanden demnach wiederholt Begehungen mit dem Landratsamt und der Gemeinde statt. Kenntnis und Billigung des Straßenbaulastträgers von den Änderungen des Voreigentümers am historischen Wegverlauf und der Wegeanlage des „W.....wegs B.....“ werden auch durch die erstinstanzliche Beweisaufnahme belegt. Der Zeuge P..... hat vor dem Verwaltungsgericht ausgesagt, dass die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates nach der Sanierung im Gasthof abgehalten wurden und die Gemeinderatsmitglieder ihre Fahrzeuge auf den neu geschaffenen Pkw-Stellplätzen geparkt hatten. Zum einen beschreibt der Zeuge damit einen öffentlichen - und nicht privaten - Verkehr auf der fraglichen Wegeanlage. Zum anderen belegt diese Aussage aber auch die Kenntnis und die stillschweigende Billigung der Organe der Rechtsvorgängerin der beklagten Straßenbaulastträgerin von den eigenmächtigen Änderungen des Voreigentümers am historischen Wegverlauf und der Wegeanlage des „W.....wegs B.....“. Der Senat musste den Zeugen P..... zu diesem Sachverhalt auch nicht erneut vernehmen. In diesem hier allein maßgeblichen Sachzusammenhang bestehen nach Überzeugung des Senats keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen P..... in Bezug auf die Nutzung des sanierten Gasthofes und der

neugeschaffenen Parkplätze durch die Gemeinderatsmitglieder. Zum einen erscheint seine Aussage schon vor dem Hintergrund plausibel, dass sich auch aus den Regelungen im notariellen Kaufvertrag vom..... (.....) insgesamt ein gesteigertes Interesse der Gemeinde an der Sanierung gerade dieses Gasthofes ableiten lässt. Die Aussage des Zeugen P..... korrespondiert im Besonderen auch mit der vertraglichen Pflicht der Gemeinde zur Unterstützung aller beim Ausbau und Wiederinbetriebnahme des Objekts erforderlichen Maßnahmen gemäß Abschnitt X Nr. 4 des notariellen Kaufvertrags vom..... Dass die Rechtsvorgängerin der Beklagte diese vertragliche Pflicht auch in Bezug auf die hier streitigen Änderungen durch den Voreigentümer am historischen Wegverlauf und der Wegeanlage des „W.....wegs B.....“ eingehalten hat, ergibt sich wiederum aus den schon vorstehend erörterten Inhalten der Bauplanmappe zum Bauantrag mit der Nr. .... des Voreigentümers Herrn D..... betreffend die Jahre 1992 bis 1996. Die Rechtsvorgängerin hatte von den geplanten Änderungen des Voreigentümers an der Wegführung Kenntnis erlangt und ist dagegen nicht eingeschritten. Die Aussage des Zeugen P..... wird durch diesen Umstand nicht nur plausibilisiert, sondern auch bestätigt. Zudem erscheint es auch nicht fernliegend, dass die damalige - vergleichsweise kleine - Gemeinde R..... ihre öffentlichen Gemeinderatssitzungen in einem Gasthof abgehalten hat.

- 95 Die Klägerin bestreitet den Wahrheitsgehalt der Zeugenaussagen vor dem Verwaltungsgericht im Besonderen mit Blick auf deren Einlassungen zum konkreten Wegverlauf auf ihrem Flurstück zum maßgeblichen Stichtag. Substantiierte Zweifel an der Aussage des Zeugen P..... in Bezug auf die Nutzung des sanierten Gasthofes und der neu geschaffenen Parkplätze durch die Gemeinderatsmitglieder nach dem Stichtag hat sie indes nicht vorgetragen.
- 96 Deshalb kann hier aus der jedenfalls insoweit glaubhaften Aussage des Zeugen P..... auf die stillschweigende Zustimmung zur Verkehrsübergabe der neu geschaffenen Verkehrsflächen geschlossen werden. Nicht nur, dass die Straßenbaulastträgerin vom Umbau des „W.....wegs B.....“ im Bereich des klägerischen Flurstücks wusste, ihr Bürgermeister und die Mitglieder ihres Gemeinderates haben die Verkehrsflächen nach deren Fertigstellung auch selbst in Anspruch genommen. Die Straßenbaulastträgerin ist nicht gegen die eigenmächtigen Änderungen des Voreigentümers am historischen Verlauf des Wanderwegs eingeschritten. Sie hat damit in der Gesamtschau konkludent ihre Zustimmung zur Übergabe dieser neugeschaffenen Wegflächen an den Verkehr zum Ausdruck gebracht.
- 97 bb) Die Eintragungsverfügung ist auch hinreichend bestimmt i. S. d. § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 37 Abs. 1 VwVfG.

- 98 Nach § 37 Abs. 1 VwVfG muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Das Bestimmtheitsgebot verlangt, dass der Adressat in die Lage versetzt wird, zu erkennen, was von ihm gefordert wird; zudem muss der Verwaltungsakt geeignete Grundlage für Maßnahmen zu seiner zwangsweisen Durchsetzung sein können. Im Einzelnen richten sich die Anforderungen an die notwendige Bestimmtheit eines Verwaltungsakts nach den Besonderheiten des jeweils anzuwendenden und mit dem Verwaltungsakt umzusetzenden materiellen Rechts (BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2021 - 6 C 8.20 -, juris Rn. 58 m. w. N.).
- 99 Im Hinblick auf die Eintragung eines Wegs in Straßenbestandsverzeichnis muss zweifelsfrei feststehen, welche Fläche der Grundstücke betroffen sind - insbesondere, wenn sie nicht im Eigentum des Straßenbaulastträgers stehen - (Senatsbeschl. v. 19. Januar 2000 a. a. O., UA S. 8; vgl. NdsOVG, Urt. v. 8. März 1993 - 12 L 291/90 -, juris Rn. 18;). Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats sowie des zwischenzeitlich für Straßenrecht zuständigen 3. Senats des Sächsischen Obergerichtes reicht es für die hinreichende Bestimmtheit der Eintragungsverfügung regelmäßig aus, wenn diese den Anfangs- und der Endpunkt genau bezeichnet (vgl. Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 a. a. O., UA S. 14; Senatsbeschl. v. 15. Januar 2001 - 1 B 636/00 -, juris Rn. 5; SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2016 - 3 A 630/15 -, juris Rn. 12). Die Angabe der Wegbreite ist dabei grundsätzlich kein wesentliches Bestimmtheitserfordernis (Senatsbeschl. v. 19. Januar 2000 a. a. O., UA S. 9). Dies gilt aber nur dann, wenn sich anhand sonstiger Umstände, zu denen auch die Verhältnisse vor Ort gehören, ohne vernünftige Zweifel feststellen lässt, welcher konkrete Grundstücksteil für den Weg in Anspruch genommen wird (vgl. NdsOVG, Urt. v. 8. März 1993 a. a. O., Rn. 19; Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 a. a. O., UA S. 7; SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2016 a. a. O., Rn. 12).
- 100 Dies ist hier der Fall. Mit der Eintragungsverfügung wurde der Wanderweg auf dem klägerischen Flurstück in seinem vorgefundenen Verlauf und mit seiner vorgefundenen Breite eingetragen. Unter Einbeziehung der Verhältnisse vor Ort, die der Senat in Augenschein genommen hat, lässt sich damit ohne vernünftigen Zweifel feststellen, welcher konkrete Grundstücksteil für den Weg in Anspruch genommen wird. Bestätigt wird dies letztlich auch durch die Antragsfassung der Klägerin im Berufungsverfahren, welche in diesem Detaillierungsgrad nicht möglich wäre, wenn sich aus der Eintragung und den Verhältnissen vor Ort nicht zweifelsfrei die von der Eintragung umfasste Wegfläche bestimmen ließe.
- 101 b) Darüber hinaus muss sich die Klägerin, selbständig tragend, ihrem behaupteten Abwehranspruch den - auch im Verwaltungsrecht entsprechend § 242 BGB geltenden - Grundsatz von Treu und Glauben entgegenhalten lassen.

- 102 Das Gebot, sich so zu verhalten, wie Treu und Glauben es verlangen, gehört im Verwaltungsrecht zu den sog. allgemeinen Grundsätzen (BVerwG, Urt. v. 20. März 2014 - 4 C 11.13 -, juris Rn. 29 m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 1. April 2004 - 4 B 17.04 -, juris Rn. 4). Er bedarf der Konkretisierung, welche anhand von Fallgruppen vorzunehmen ist (BVerwG, Urt. v. 20. März 2014 - 4 C 11.13 -, a. a. O.). Eine dieser Fallgruppen bildet das Verbot widersprüchlichen Verhaltens (BayVGh, Urt. v. 30. November 2006 - 1 B 03.481 -, juris Rn. 22; BayVGh, Beschl. v. 12. August 2016 - 15 ZB 15.696 -, juris Rn. 14 m. w. N.), das ein pflichtwidriges oder gar schuldhaftes Verhalten nicht zwingend voraussetzt. Vielmehr kann sich rechtsmissbräuchliches Verhalten auch auf Grundlage lediglich objektiver Kriterien ergeben. Es kommt also nur darauf an, ob bei objektiver Betrachtung ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegt (BayVGh - 15 ZB 15.696 - a. a. O., juris Rn. 16 m. w. N.).
- 103 Aus dem Verbot widersprüchlichen Verhaltens folgt hier, dass die Klägerin aus dem Eigentumsrecht an ihrem Grundstück heraus keine Rechtsverletzung aus einer Handlung des Voreigentümers in Bezug auf dieses Grundstück (hier also in Bezug auf die Verlegung des Wanderwegs) geltend machen kann. Eine Verletzung des Eigentumsrechts an dem verfahrensgegenständlichen Grundstück kommt nur bei Handlungen Dritter, nicht aber bei Handlungen des Grundeigentümers selbst, in Betracht. Auch wenn keine Personenidentität vorliegt, muss sich die Klägerin in Bezug auf ihr Eigentumsrecht an den Handlungen ihres Rechtsvorgängers in Bezug auf dieses Grundstück festhalten lassen. Sie kann sich nicht darauf berufen, dass die Verlegung des Wanderwegs durch den Voreigentümer eine Verletzung des Eigentumsrechts an diesem Grundstück darstellen würde. Im Gegenteil ist richtig, dass diese durch den vormaligen Grundstückseigentümer herbeigeführte Verlegung des Weges vielmehr einen Ausdruck des privaten Dispositionsrechts über das Grundeigentum darstellt.
- 104 Das durch den Verstoß gegen Treu und Glauben bewirkte Entfallen einer Rechtsverletzung scheidet auch nicht deswegen aus, weil die eigenmächtige Verlegung des Wanderwegs nicht durch die Klägerin, sondern durch den Voreigentümer D..... erfolgte. Änderungen der Eigentumsverhältnisse haben keinen Einfluss auf die Verwirkung eines grundstücksbezogenen Abwehrrechts, eine bereits eingetretene Verwirkung bindet nach einem Eigentumswechsel auch den Rechtsnachfolger (Senatsurt. v. 5. Juli 2023 - 1 A 418/20 -, juris Rn. 44; Senatsbeschl. v. 3. März 2010 - 1 B 23/10 -, juris Rn. 7; VGh BW, Urt. v. 25. September 1991 - 3 S 2000/9 -, juris Rn. 29; BayVGh, Urt. v. 31. Juli 2020 - 15 B 19.832 -, juris Rn. 27 jeweils zum baunachbarlichen Abwehrrecht). Dies gilt gleichermaßen, soweit - wie hier - eine Rechtsverletzung aufgrund des Verbots widersprüchlichen Verhaltens ausscheidet.

- 105 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 155 Abs. 2 VwGO.
- 106 Soweit die Klägerin im Berufungsverfahren zunächst einen zusätzlichen Feststellungsantrag angekündigt hatte, diesen in der mündlichen Berufungsverhandlung aber nicht gestellt hat, liegt eine verdeckte und kostenpflichtige Teilklagerücknahme vor.
- 107 IV. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 und § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 Satz 1 und § 711 ZPO.
- 108 V. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil ein Zulassungsgrund des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Meng

Gretschel

Reichert

### **Beschluss**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 15.000 € festgesetzt.

Bei der Ausübung des nach § 52 Abs. 1 GKG bestehenden Ermessens zur Festsetzung der Höhe des Streitwerts hat sich der Senat an den Nrn. 1.1.1 und 43.3 des Streitwertkatalogs 2013 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit orientiert. Der Senat hat das wirtschaftliche Interesse der Klägerin vorliegend mit dem Mindestwert von 7.500 € bewertet. Ihrem zunächst angekündigten Feststellungsantrag kommt im Rahmen der Streitwertfestsetzung eine selbständige Bedeutung zu, weil mit ihm die Öffentlichkeit des Weges, wenn auch nicht mit Rechtskraft für alle Fälle oder mit allgemeiner Wirkung, so doch aber mit einer gewissen präjudiziellen Wirkung geklärt und mithin weiteren Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt werden sollte. Auch diesbezüglich hat der Senat das wirtschaftliche Interesse der

Klägerin mit dem Mindestwert von 7.500 € bewertet. Die Werte beider Anträge waren bei der Streitwertfestsetzung zu addieren.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Gretschel

Reichert